

6) Revision Bildungsreglement

Auf Antrag der Kantonalverbände Schaffhausen und Thurgau kommt die Änderung des Bildungsreglements vor die Delegiertenversammlung 2020. Sie verlangten dies, nachdem das Reglement am 5.7.2019 ans Kader versandt worden ist.

Sie machten somit vom Recht gemäss Statuten Gebrauch (Artikel 13.3, Ziffer 3): «Verlangen mindestens drei Sektionen oder ein Kantonal- oder Regionalverband bzw. ein anderes Mitglied gemäss Ziff. 9 Bst. c innert 90 Tagen seit Bekanntgabe die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, so tritt das Reglement nicht in Kraft und wird auf die nächste DV hin traktandiert und zur Abstimmung gebracht.»

In der neuen Version (siehe Anhang) ist einerseits ein Ausbau der Leistungen vorgesehen (Regelung der Vergütung von Kursen für die Vermehrung und Entschädigung für die Kantonalen Bildungs- und Honigobleute). Die Änderung beinhaltet aber auch eine Kürzung der Entschädigung für Grundkurse. Letztere Massnahme haben wir den Betriebsberater/-innen und Bildungsobleuten bereits an den Weiterbildungen im Januar 2019 angekündigt und dabei erläutert, dass wir diese Massnahmen in einem Paket zusammen mit der Erhöhung der Empfehlung der Grundkurspreise für die Jungimker sehen.

Im Anhang finden Sie die neue Version. Wesentliche Änderungen (rot markiert):

- Die Entschädigungsansätze für die Grundkurse wurden halbiert. Auf vielfachen Wunsch aus den Sektionen haben wir die Preisempfehlungen für Grundkurse erhöht auf eine Spanne von Fr. 950.– bis Fr. 1250.–. Im Gegenzug wurden die Entschädigungen an die Betriebsberater seitens BienenSchweiz halbiert. Die Ertragslage für die Betriebsberater, resp. die Sektionen wird unter dem Strich verbessert.

- Die bereits angekündigten Kurse für Vermehrung, als Ergänzung zu den Zuchtkursen, wurden neu ins Bildungsreglement aufgenommen. Diese können von Betriebs- und Zuchtberatern durchgeführt werden. Der Mindesteinsatz von Zuchtberatern wird in der Folge auf einen Zucht- oder Vermehrungskurs pro zwei Jahre festgelegt.
- Die Regelungen betreffend Überregionaler Veranstaltungen wurden präzisiert.
- Für die Obleute Bildung und Honig wurde neu eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.– für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Pflichtenheften aufgenommen.
- Weiter wurden kleinere Anpassungen gemacht, damit das Reglement wieder der gelebten Praxis entspricht.

Der Zentralvorstand ist bestrebt, unsere Verbandsstrukturen im Sinn eines Gesamtkonzepts weiterzuentwickeln. Wir sind der Meinung, dass eine Kürzung der Subventionen im Bereich der Grundkurse vertreten werden kann, da durch die auch von Seiten von Sektionen gewünschte Erhöhung der Kursbeiträge die Kostendeckung erhöht werden kann.

Der Zentralvorstand beantragt der DV, das neue Bildungsreglement in vorliegender Form rückwirkend auf den 1.1.2020 zu genehmigen.

Bei Ablehnung bleibt es bei den Bestimmungen gemäss aktuellem Bildungsreglement (Ausgabe 2010, Anhänge 1 und 2 gültig ab 1.1.2017), einsehbar auf der Webseite: www.bienen.ch > Downloads & Links > Statuten, Reglemente, Formulare



Bildungsreglement

Ausgabe 2020

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundlagen

BienenSchweiz führt gestützt auf Art. 5 seiner Statuten vom 21. April 2018 und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Aus- und Weiterbildung der Imker* sowie dem Imkerkader durch. Diese besteht aus:

- dem Grundausbildungskurs für Neuimker
- der Betriebsberatung
- der Zuchtberatung
- der Aus- und Weiterbildung des Imkerkaders
- Vorträgen an Vereinsversammlungen
- Bildungsveranstaltungen (Imkertagungen)

Der Bienengesundheitsdienst (BGD) unterstützt mit seinen Fachkräften und Merkblättern die Ausbildungen auf allen Stufen.

2. Ziele

- Am Ende des Grundausbildungskurses soll der Imker in der Lage sein, Bienen artgerecht zu halten. Insbesondere ist er in der Seuchenprävention, den erforderlichen Hygienemassnahmen, der Varroabehandlung und dem Lebensmittelrecht ausgebildet.
- Am Ende des Königinnenzuchtkurses soll der Teilnehmer in der Lage sein, Königinnen nach den neuesten Erkenntnissen der Forschung zu züchten.
- Mit der Beratung soll die Bienenzucht technisch und wirtschaftlich gefördert werden, so dass die längerfristige Arterhaltung zur flächendeckenden Blütenbestäubung durch die Bienen gewährleistet ist.
- Der Betriebsprüfer soll in der Lage sein, die Imkereien auf die Einhaltung der guten imkerlichen Praxis zu überprüfen und entsprechend zu beraten.
- Die imkerliche Weiterbildung wird durch Fachvorträge, Standbesuche und regionale Veranstaltungen sichergestellt.

II. FUNKTIONEN UND TÄTIGKEITEN

3. Funktionen und Tätigkeiten

- Die Betriebsberater haben den Kaderkurs I absolviert und sind in den Sektionen verantwortlich für die Grundausbildung der Neuimker sowie die Weiterbildung und Beratung der Imker. Dies erreichen sie unter anderem mit der Durchführung von Grundkursen, Vorträgen, Beraterabenden.
- Betriebsprüfer (früher Honigkontrolleure genannt) haben den Kaderkurs II absolviert** und sind in den Sektionen verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Honigreglementes apisuisse. Dies erreichen sie mit der periodischen Überprüfung und Beratung der Betriebe, Vorträgen sowie der Marktüberwachung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.
- Zuchtberater haben den Kaderkurs III absolviert** und sind in den Sektionen verantwortlich für die Durchführung der Zuchtkurse.
- Obleute sind die von den Kantonalverbänden gewählten Verantwortlichen der Ressorts Bildung, Honig und Zucht.
- Unter dem Begriff Imkerkader sind die Funktionen Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater sowie Obleute zusammengefasst.

* Einfachheitshalber wird im Reglement nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.

**Für das bisherige Imkerkader kann von den oben erwähnten Ausbildungsvoraussetzungen abgewichen werden.

4. Grundkurs für Neuimker

- Der Grundkurs für Neuimker dauert 18 Halbtage, verteilt auf zwei Jahre. Ein Halbtage umfasst vier Lektionen à 50 Minuten. In der Regel wird vor dem Grundkurs eine Einführungsveranstaltung (Infoabende, Schnupperkurse etc.) mit einer Dauer bis zu einem halben Tag durchgeführt. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird.
- Er steht für alle offen, die Bienen halten wollen.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben.
- Bei 12 und mehr Teilnehmern können für die praktischen Arbeiten Untergruppen von mindestens 6 Teilnehmern gebildet werden.
- Für Grundkurse sind Betriebsberater mit abgeschlossenem Kaderkurs I einzusetzen.
- Als Lehrmittel dienen die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenbuchs, der Grundkursordner BienenSchweiz, der Imkerkurs Online, die Merkblätter des BGD und weitere Unterlagen auf bienen.ch. Die Verwendung dieser Lehrmittel ist obligatorisch.
- Grundkursteilnehmer erhalten die Schweizerische Bienen-Zeitung während des ersten Jahres des Grundkurses kostenlos zugestellt.
- Am Ende des Kurses ist durch die Kursteilnehmer eine Erfolgskontrolle abzulegen und eine schriftliche Kursbeurteilung abzugeben, welche an BienenSchweiz einzureichen ist.
- Den erfolgreichen Teilnehmern werden ein Diplom und ein Kursausweis überreicht.

5. Weiterbildung der Imker

Die Weiterbildung der Imker wird durch Vorträge, Gruppenberatungen, Standbesuche etc. sichergestellt. In der Regel werden solche Veranstaltungen von einem Betriebsberater, Betriebsprüfer oder Zuchtberater geleitet.

6. Kurse für Zucht und Vermehrung

- Ein Königinnenzuchtkurs dauert 8 Halbtage. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird. Diese Kurse werden von Zuchtberatern (Kaderkurs III) geführt.
- **Kurse für Völkervermehrung und Jungvolkbildung dauern 3 bis 5 Halbtage. Dieser dient als Festigung und Weiterbildung der im Grundkurs behandelten Vermehrungsarten oder dazu, die Teilnehmenden auf einfache Art an den Zuchtkurs heranzuführen. Diese Kurse können von Betriebsberatern (Kaderkurs I) oder Zuchtberatern (Kaderkurs III) geführt werden.**
- Teilnahmeberechtigt ist, wer den Grundausbildungskurs besucht hat oder über mehrere Jahre Imkerpraxis verfügt.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben (bei tieferen Teilnehmerzahlen kann ein Gesuch an den Ressortleiter Zucht gestellt werden).
- Als Lehrmittel dienen die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenbuchs, die Merkblätter des BGD, Unterlagen auf bienen.ch und für Zuchtkurse das entsprechende Lehrmittel von BienenSchweiz. Die Verwendung dieser Lehrmittel ist obligatorisch.
- Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird im Kursausweis bestätigt.

7. Anzahl Imkerkader

In der Regel wird pro angebrochene 100 Sektionsmitglieder ein Betriebsberater, ein Betriebsprüfer sowie ein Zuchtberater anerkannt. Kleinere Sektionen können die Aufgaben gemeinsam lösen.

Die überregionale Zusammenarbeit ist insbesondere durch die Kantonalverbände zu fördern.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

8. Zuständigkeit von BienenSchweiz

BienenSchweiz

- bildet die Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater und Obleute aus.
- anerkennt Imkerkader und Obleute nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungskurses.
- kann Imkerkader bei ungenügender Leistung oder anderer Pflichtverletzungen nach einer Mahnung die Funktion aberkennen.
- führt ein Verzeichnis aller Imkerkader und deren Tätigkeit.
- kann die Aus- und Weiterbildung der Imker an seine Kantonalverbände und Vereine delegieren.
- erstellt Arbeitsunterlagen für Kurse und das Imkerkader.
- legt die Entschädigungsansätze fest.

9. Kantonalverbände und Sektionen

Die Kantonalverbände und Sektionen sind verpflichtet, imkerliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Sie schlagen die Imkerkader zur Ausbildung vor und organisieren Beratung, Kurse und Vorträge.

10. Obleute

Die Kantonalverbände setzen für die Koordination und Überwachung des Imkerkaders in den Sektionen Obleute ein. Sie unterstützen die Imkerkader in ihrer Tätigkeit, koordinieren ihre Aktivitäten und legen dem jeweiligen Ressortchef von BienenSchweiz am Ende jeder Abrechnungsperiode einen Tätigkeitsbericht vor.

11. Überwachung

BienenSchweiz führt Supervisionen durch, kann aber auch die Überwachung der Bildungstätigkeit kantonalen Obleuten übertragen. BienenSchweiz behält in jedem Fall die Oberaufsicht.

IV. AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN DES IMKERKADERS

12. Voraussetzungen

- Zum Kaderkurs I (Betriebsberater) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Beratertätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs II (Betriebsprüfer) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Kontrolltätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs III (Zuchtberater) wird zugelassen, wer den Kaderkurs I erfolgreich absolviert hat und in einer Sektion aktiv als Betriebsberater arbeitet. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.

13. Dauer der Ausbildung

- Die Kaderkurse I und II dauern 2 x 3 Tage plus einen halben Tag Vorkurs.
- Der Kaderkurs III dauert 3 Tage.
- Wer den Kurs zum Imker mit eidgenössischem Fachausweis besucht hat, kann die Kaderkurse I und II in verkürzter Form absolvieren.

14. Kursbestätigung

Am Ende des Kurses haben die Kursteilnehmer eine Prüfung abzulegen. Wer diese erfolgreich abschliesst, erhält ein Diplom, welches ihn zur Verwendung des Titels Betriebsberater BienenSchweiz, resp. Betriebsprüfer BienenSchweiz, resp. Zuchtberater BienenSchweiz, berechtigt. Dieser Titel darf nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei BienenSchweiz und deren Sektionen verwendet werden.

15. Qualitätssicherung, Mindesteinsatz

- Um die nötige Sicherheit in seiner Tätigkeit zu erreichen, hat das Imkerkader jährlich einen Minimalsatz zu leisten. Bei den Betriebsberatern umfasst dieser jährlich mindestens fünf Veranstaltungen, bei den Betriebsprüfern sechs Betriebsprüfungen und bei den Zuchtberatern alle zwei Jahre einen Kurs für Zucht oder Vermehrung.
- Je nach Funktion werden im Turnus von einem bis drei Jahren eintägige Weiterbildungskurse von BienenSchweiz angeboten. Der Besuch der Weiterbildungen ist obligatorisch.
- Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen ist nach Rücksprache mit der betroffenen Sektion ein Ausschluss aus der Funktion möglich.

V. FINANZIELLES

16. Finanzielles

Die entstandenen Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung des Imkerkaders sowie deren Tätigkeit wird wie folgt entschädigt:

- bei Grundkursen mehrheitlich durch das Kursgeld der Teilnehmer.
- durch eine Finanzhilfe des Bundesamtes für Landwirtschaft (verteilt durch BienenSchweiz).
- durch Beiträge von BienenSchweiz.
- durch Beiträge der Sektionen.

Weiterbildungsanlässe werden nur entschädigt, wenn mindestens 9 Personen anwesend sind und ein bienenbezogenes Thema behandelt wird.

Die Finanzhilfen der öffentlichen Hand werden alljährlich aufgrund der Abrechnung, des Leistungsauftrages und des durch BienenSchweiz erbrachten Leistungsnachweises ausgerichtet.

17. Ansätze / Rechnungsstellung

- Der Zentralvorstand von BienenSchweiz legt die Entschädigungsansätze für das Imkerkader sowie den spätesten Eingabetermin ins Abrechnungstool fest und publiziert diese auf der Webseite bienen.ch.
- Eine Abrechnungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Bis zum festgesetzten Eingabetermin nicht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.
- Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt elektronisch auf deren Konto.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. *Aufhebung des bisherigen Reglements*

Das Bildungsreglement des VDRB vom 1. Mai 2010 mit den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen und Anhängen wird aufgehoben.

19. *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zentralpräsident BienenSchweiz

Leiter Ressort Bildung BienenSchweiz

Mathias Götti Limacher

Alfred Höhener

Vergütung für das Imkerkader BienenSchweiz**Kaderweiterbildungen**

Referent / Kursleiter	CHF	180.-	pro Tag
Teilnehmer (Betriebs-, Zuchtberater, Betriebsprüfer)	CHF	150.-	pro Tag

Kadergrundkurs

Klassenlehrer	CHF	2100.-	pro Kurs / inkl. Vorbereitung
---------------	-----	--------	-------------------------------

Gruppenberatungen / Vorträge in den Sektionen

	CHF	60.-	pro Anlass
--	-----	------	------------

Imker-Grundkurse

6 bis 12 Kursteilnehmer	CHF	550.-	pro Kurs (über 2 Jahre)
13 bis 23 Teilnehmer, sofern Untergruppen gemacht werden	CHF	950.-	pro Kurs (über 2 Jahre)

Ab 24 Teilnehmer sind die Kurse separat zu führen.

Die Abrechnung erfolgt pro bezogenes Ausbildungsset. Einführungsveranstaltung (Infoabende, Schnupperkurse etc.) sind in der Pauschale inbegriffen.

Lektion des Betriebsprüfers im Grundkurs	CHF	60.-	pro Halbtage
--	-----	------	--------------

Kurse für Zucht und Vermehrung	CHF	60.-	pro Halbtage
---------------------------------------	-----	------	--------------

Betriebsprüfungen

gegen Abgabe des Gutscheins von Grundkursteilnehmern	CHF	30.-	pro Kontrolle
	CHF	60.-	pro Kontrolle

Vortragsunterlagen erstellen *

bis	CHF	250.-	
-----	-----	-------	--

Überregionale Veranstaltungen **

in der Regel Berater nach Aufwand (z.B. Höck mit drei Beratern (je Posten ein Berater) 3 x CHF 60.-)

oder Gastreferent max. CHF 250.- pro Veranstaltung

Nebenkosten wie Saalmieten oder Flyer werden nicht entschädigt. Der maximale Betrag pro Kantonal- oder Regionalverband beträgt CHF 1250.- pro Jahr.

Entschädigungen von Bildungs- und Honigbleuten für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Pflichtenheft

Pauschale	CHF	100.-	pro Jahr
------------------	-----	-------	----------

Führungen von Schulklassen, Ferienpass	CHF	50.-	pro Führung
---	-----	------	-------------

Führungen in Museen Alberswil und Grüningen	CHF	50.-	pro Führung
--	-----	------	-------------

* Vortragsunterlagen werden nur vergütet, wenn sie in den Besitz von BienenSchweiz zur freien Verwendung übergehen. Merkblatt beachten.

** Überregionale Vorträge müssen allen Imkern frei zugänglich und im Veranstaltungsmodul von BienenSchweiz (www.bienen.ch) und ausführlich in der Bienen-Zeitung ausgeschrieben sein. Pro Tag wird nur ein Vortrag vergütet.

Zusätzlich zu den oben genannten Ansätzen hat der Funktionär **Anrecht auf weitere Entschädigung** von der Sektion und/oder den Teilnehmern.

Kadergrundkurs Teilnehmer	CHF		evt. Taggeld, Spesen
Imker-Grundkurse 1 und 2	CHF	60.-	pro Halbtage
Zuchtkurs	CHF	60.-	pro Halbtage
Betriebsprüfungen	CHF	30.-	pro Kontrolle
Gruppenberatungen/Vorträge je nach Aufwand	CHF	0.- - 120.-	pro Anlass
Führungen von Schulklassen und Museumsführungen	CHF	50.-	pro Führung

In obigen Ansätzen sind allfällige Fahrspesen inbegriffen. In besonderen Fällen (sehr weiträumiges Gebiet) sind Ausnahmen nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter möglich.

Modalitäten der Abrechnung

1. Aufgabe bei der Abrechnungskontrolle

- Der kantonale Bildungs-, resp. Zuchtobmann ist zuständig für die Abrechnungs-Kontrolle der Sektionen seines Kantonalverbandes. Die Kontrolle erfolgt im Kaderabrechnungssystem von BienenSchweiz.
- Alle Abrechnungen sind auf die Vollständigkeit hin zu prüfen. Fehlende Angaben müssen vervollständigt werden. Bei Gruppenberatungen ist das behandelte Thema anzugeben, zudem ist die Anzahl Teilnehmer zu notieren.
- Entschädigt werden nur Tätigkeiten, wofür der Funktionär anerkannt ist. Es werden nur Funktionäre entschädigt, die in der aktuellen Funktionärsliste (www.bienen.ch) aufgeführt sind (Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater).
- Die Sektionen sind verpflichtet, den kantonalen Bildungs-/Zuchtobmann und der Geschäftsstelle BienenSchweiz ihr Jahresprogramm einzureichen. Leistungen werden nur ausbezahlt, wenn ein Jahresprogramm vorliegt.
- Auch wenn an einer Gruppenberatung mehrere Berater mitwirken, kann nur ein Honorar geltend gemacht werden.
- Sämtliche Grund- und Zuchtkurse müssen von Supervisoren besucht werden. Reichen Sie hierfür das Kursprogramm der Geschäftsstelle BienenSchweiz ein.
- Grundkurse werden jährlich abgerechnet und nur entschädigt, wenn der Kurs ordnungsgemäss angemeldet, die Teilnehmerliste eingereicht, die Ausbildungs-Unterlagen bezogen wurden und die Feedbacks der Teilnehmer sowie ein Bewertungsformular der Supervision vorliegt. Für die Zuchtkurse gelten die gleichen Bestimmungen.
- Die Betriebsprüfer führen pro Grundkurs eine Lektion über das Honig-Qualitätsprogramm Goldsiegel durch.
- Die Dauer der Grundausbildungskurse sowie der Zuchtkurse muss dem Bildungsreglement entsprechen. Für den theoretischen Teil können die Kursteilnehmer nicht in Gruppen aufgeteilt werden.
- Die kantonalen Obleute sowie Kantonal- und Sektionspräsidenten haben Zugriff auf das Kaderabrechnungssystem. Wenn sie mit einer Abrechnung nicht einverstanden sind, ist ein klärendes Gespräch notwendig. Ist keine Einigung möglich, entscheidet der Zentralvorstand endgültig.
- Sind alle Angaben korrekt und vollständig, so validiert der kantonale Obmann die Abrechnung. Nach Stichproben durch BienenSchweiz wird die Auszahlung an den Funktionär ausgelöst.
- Anlässe von BienenSchweiz (z.B. Kaderweiterbildungen, Konferenz der Kantonalkader) werden durch die Geschäftsstelle validiert.

2. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

- Damit für die Teilnahme am Weiterbildungskurs die Entschädigung für das Taggeld anerkannt werden kann, müssen die Imkerkader einen Mindesteinsatz gem. Art. 15 des Bildungsreglements geleistet haben.
- Verbandsinterne Weiterbildungen von Kantonal- oder Regionalverbänden werden durch BienenSchweiz nicht entschädigt.

3. Termine

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die geltend gemachten Entschädigungen müssen bis 20. Dezember erfasst sein. Veranstaltungen, welche zwischen dem 20. und 31. Dezember stattfinden, können auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Validierung der Abrechnungen aus dem Kanton soll bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein. Nicht fristgerecht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.

Die Auszahlung erfolgt bis 31. Januar des Folgejahrs.